

# **BGer 9C\_130/2023 vom 1. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_130\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_130_2023)

FR: TF 9C\_130/2023 du 1 mars 2023

IT: TF 9C\_130/2023 del 1 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 3. Januar 2023 erhob A. \_\_\_\_\_ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde betreffend Haushaltabgabe gemäss Art. 69 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) . Dabei ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege. In der Folge forderte ihn das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 5. Januar 2023 auf, einen Kostenvorschuss von Fr. 800.- bis zum 26. Januar 2023 zu leisten. Diese Verfügung hob das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 3. Februar 2023 auf, weil es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege übersehen hatte. Es forderte A. \_\_\_\_\_ stattdessen auf, bis 17. Februar 2023 das Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" auszufüllen und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen.

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 6. Februar 2023 (Postaufgabe: 3. Februar 2023) beantragt A. \_\_\_\_\_ dem Bundesgericht, die Zwischenverfügung vom 5. Januar 2023 sei aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zudem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Zwischenverfügung vom 5. Januar 2023, mit der er trotz seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert wurde. Die Vorinstanz hat anerkannt, dass sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege übersehen habe, und die Zwischenverfügung vom 5. Januar 2023 hinsichtlich der Kostenvorschusspflicht mit Verfügung vom 3. Februar 2023 aufgehoben. Damit war die streitige Verfügung vom 5. Januar 2023 im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits aufgehoben, weshalb es an einem gültigen Anfechtungsobjekt mangelt. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzulässig; darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 3**

Es rechtfertigt sich, keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.